



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis
Gerhard Walter
Schützinger Straße 16
75433 Maulbronn

Maulbronn, den 20.07.2022

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Herrn Lars Petri
Freier Stadtplaner und Architekt
Alemannenstraße 47
76532 Baden-Baden

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
Ihr E-Mail vom 13.05.2022
lars.petri@petri-planung.de

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07043 / 7873
lnv-ak-enzkreis@lnv-bw.de

Flächennutzungsplan Keltern 2035

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB

Sehr geehrter Herr Petri,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren mit der damit verbundenen Gelegenheit zum Flächennutzungsplan 2035 der Gemeinde Keltern Stellung zu nehmen.

Generell sehen wir die von Ihnen vorgebrachte Notwendigkeit von weiteren Baugebieten in einer Größenordnung von ca. 4 ha Wohnbauflächen sehr kritisch, da noch viele nicht bebauete Wohnbaugrundstücke in Keltern vorhanden sind. Bei den geplanten Gewerbebauflächen wird das noch deutlicher. 11 Hektar werden veranschlagt, der nachgewiesene Bedarf liegt bei 8 ha, laut Koalitionsvertrag viel zu hoch (siehe unten).

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2035 wurde gemäß Ihren Ausführungen auch ein separater Landschaftsplan durch das Büro Bioplan, Heidelberg erstellt. Wir gehen davon aus, dass diese Planung flächendeckend vorgenommen wurde und wir hier noch zeitnah beteiligt werden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass dann noch Anpassungen zu unserer Stellungnahme zum FNP-Entwurf erforderlich werden.

Wie dem Kapitel 3 in der Begründung zu entnehmen ist, wurden die planerischen Vorgaben zwar formal korrekt berücksichtigt. Unter Berücksichtigung neuer gesetzlicher Grundlagen und der Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen finden wir es irritierend, dass die vorliegende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes auf den Überlegungen des über 20 Jahre alten Regionalplan 2015 aufbaut! Dies ist zwar formal korrekt, wir möchten aber kri-

tisch anmerken, dass dieser im Jahr 2003 verabschiedet wurde. Da nicht absehbar ist, wann die nächste Aktualisierung des Regionalplanes kommt, halten wir es für zwingend erforderlich, dass die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes die aktuell drängendsten Probleme bei der Flächennutzung vorrangig mit bedenkt: die Klima- und die Biodiversitätskrise sowie den Flächenverbrauch an sich.

Die neue Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag zusammengefasst die folgenden umweltrelevanten Ziele benannt:

- Klimaneutralität bis 2040, Kohleausstieg bis 2030, die Solardachpflicht für Wohngebäude und die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie und für Photovoltaik auf zwei Prozent der Landesfläche,
- „Netto-Null“ beim Flächenverbrauch bis 2035,
- Umsetzung des Biodiversitätsstärkungsgesetz als kooperativer Ansatz mit Naturschutz und Landwirtschaft und
- Ausweisung eines Anteils von 10 Prozent Prozessschutzflächen im Staatswald.

Aus fachlicher Sicht möchten wir außerdem hervorheben, dass natürliche Gegebenheiten wie Kaltluftentstehung und -abfluss, nutzbare Grundwasservorkommen, natürliche Retentionsflächen oder bodengebundene Lebensraumfaktoren wie trocken/flachgründig oder feucht, Gewässer als Standort für die natürliche Vegetation/Biodiversität nicht an anderer Stelle ausgleichbar sind. Sie müssen daher ebenso wie die bedeutsamen Flächen für die Trinkwassergewinnung oder Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Nutzung an Ort und Stelle erhalten werden. Eine Bebauung führt zur unwiederbringlichen Zerstörung und sollte im Rahmen dieser FNP-Fortschreibung grundsätzlich nicht mehr zugelassen werden!

Flächenverbrauch ist ein schleichendes Phänomen. Bürger und selbst politische Entscheidungsträger nehmen es kaum wahr. Daher mangelt es weithin am notwendigen Problembewusstsein. Die hinzukommende Flächeninanspruchnahme wird weiter bagatellisiert, da sie sich im Verhältnis zur unbebauten Gesamtfläche der Gemeinde immer leicht als unerheblich darstellen lässt. Wie dem Umweltbericht zur Planänderung zu entnehmen ist, wird diesem Aspekt leider weiterhin nicht die gewünschte Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Eindämmung des Flächenverbrauchs sollte durch eine stärkere Berücksichtigung des Prinzips „Innen vor Außen“ in der Bauleitplanung erreicht werden. Gemeint ist damit die vorrangige Entwicklung von Brachflächen, Baulücken, Verdichtungspotential im Bestand (auch in die Höhe) oder Leerständen innerhalb der Gemeinden, statt Nutzung von unbebauten Flächen im Außenbereich. Deshalb müssen bei Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen solche Maßnahmen vorrangig geprüft und umgesetzt werden. Dass dies keine utopische Vorstellung ist, können Sie dem PZ-Artikel vom 30.11.2021 in der Anlage entnehmen. Dort wird der damalige Verbandsdirektor des Regionalverbandes Nordschwarzwald, Matthias Proske zum Ergebnis der durchgeführten Prognose-Wohnraumstudie, die den Wohnraumbedarf bis zum Jahr 2035 mit 22.500 Einheiten beziffert, mit den Worten zitiert: „Würden wir alle Optionen innerorts ausschöpfen, wären die 22.500 Wohnungen sogar möglich, ohne neue Flächen zu verbrauchen.“ Wir fordern hier von Ihnen ein deutlich ambitionierteres Vorgehen zur notwendigen Eindämmung des Flächenverbrauchs. Hierzu gehören z.B. aufklärende Gespräche mit den Besitzern und letztendlich auch eine Bauverpflichtung von bebaubaren Flächen innerhalb von 5 Jahren. Dies halten wir in der heutigen Zeit für dringend geboten und auch für politisch vertretbar.

Als politisches Ziel ist zudem gemäß Koalitionsvertrag des Landes Baden-Württemberg (2021) zur Eindämmung des Flächenverbrauchs derzeit max. 2,5 Hektar pro Tag (ca. 900 Hektar pro Jahr) und bis 2035 eine Netto-Null benannt. In Summe ergibt sich für das Land ein Flächenverbrauch bis 2035 von 6300 Hektar. Auf Keltern heruntergerechnet ergibt sich bis 2035 für alle Bauflächen ein maximaler Flächenverbrauch von ca. 5 Hektar!

Wir fordern daher, dass in dieser FNP-Fortschreibung ein Weg zur Netto-Null im Jahr 2035 deutlich erkennbar wird.

Dies beinhaltet u.a., dass die mit dieser Bauleitplanung zur Verfügung stehenden Fläche und insbesondere mit den im Plan dargestellten bereits genehmigten (aber noch nicht bebauten) Wohnbauflächen entsprechend effektiv ausgenutzt wird. Hierzu möchten wir anmerken, dass es natürlich zu den Kernaufgaben einer Kommune gehört, für ausreichend Wohnraum zu sorgen. Dieser sollte auch sozialverträglich und bezahlbar sein. Außerdem besteht die Anforderung nach § 1a (1) BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist.

Im Hinblick auf die in Kapitel 5.2 in der Begründung zum FNP dargestellten stagnierende bzw. abnehmende Bevölkerungsentwicklung für Keltern ab 2030 und dem bereits bestehenden Überhang an bebaubaren Flächen (vgl. Kapitel 7.2.5) ist es u.E. eher ein sehr verschwenderischer Umgang mit Grund und Boden, wenn noch weitere Wohnbauflächen ausgewiesen werden sollen. Neue Wege wie z.B. eine sehr deutliche Erhöhung des Grundsteuererhebesatzes für bebaubare (aber unbebaute „Enkelgrundstücke“) könnten möglicherweise die Flächenverfügbarkeit erhöhen.

Hier stellt sich für uns auch die Frage nach der erforderlichen Suffizienz sowie dem zukünftig gerechten und nachhaltigen Maß. Und ob die hier im Kapitel 7.1 ff vorgenommene Berechnung des zukünftigen Flächenbedarfs in der bisher „üblichen Art und Weise“ noch zeitgemäß sein kann. So erscheint uns eine kurz- bis mittelfristige Anpassung des Faktors für den „Belegungsdichterückgang“ auch in Anbetracht der sich abzeichnenden Energiekrise nicht unwahrscheinlich. Aus unserer Sicht macht es sowieso mittel- und langfristig wenig Sinn, energieeffiziente Häuser zu bauen, wenn die Nettowohnfläche pro Kopf wie bisher immer größer wird. So wird der Einspareffekt durch die Dämmung durch immer größer werdende Wohnräume aufgezehrt. Und obwohl es in Deutschland mit durchschnittlich 47 m³ Wohnfläche pro Einwohner genug Wohnraum geben sollte, herrscht aus sozialer Sicht an vielen Stellen Wohnraumangel. Wodurch insgesamt die Interessenskonflikte und der Druck auf die verbleibenden, bisher unbebauten Flächen weiterwachsen. Daraus leiten wir ab, dass hier zukünftig dringend ein Paradigmenwechsel von Nöten ist: das Recht auf Wohnen eines jeden Einzelnen kann nicht mit dem Recht nach möglichst viel Wohnfläche mit viel Grün gleichgesetzt werden. Wir möchten hierzu auch auf den PZ-Bericht vom 16.07.2022 verweisen, in dem Bundesbauministerin Klara Geywitz anlässlich ihres Besuchs zum Jubiläum der SHK-Innung im CongressCentrum Pforzheim genau diese Diskussion angeregt hat. Wir sind daher der Ansicht, dass zukünftig keine freistehenden Einfamilienhäuser in den nachgeordneten Bebauungsplänen zulässig sein dürfen!

Des Weiteren möchten wir nochmals eine sparsame und effiziente Verwendung der zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen anmahnen. Solange weiterhin die knappen, vorhandenen Gewerbeflächen für ebenerdiges Parken eingesetzt werden, so z. B. im GE Dammfeld die Grundstücke östlich CNC Kappler, nördlich Fa. Inpac und neben Fa. Ten Haaf, lehnen wir wei-

tere derartig genutzte Flächen grundsätzlich ab. Etwas befremdlich finden wir, dass das als „Kleinzentrum“ eingestufte Keltern (vgl. Kap. 8.5) seine Flächenanteile am Interkommunalen Gewerbegebiet Dammfeld auch „auswärtigen“ Firmen zur Ansiedelung angeboten hat (vgl. Kap. 8.1), statt sich, der Einstufung entsprechend, auf die gewerbliche Entwicklung für den eigenen Bedarf zu beschränken und nun diese Flächen fehlen.

Auch fordern wir, dass weitere Gewerbegebiete nachhaltig und sozialverträglich geplant und dies auch mit entsprechenden Grundsätzen für die nachfolgenden Bebauungspläne festgeschrieben sowie bestehende Gewerbegebiete entsprechend überarbeitet werden.

Nachhaltig bedeutet aus unserer Sicht, dass sowohl Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen Klimafolgenanpassung und der Biodiversität als auch die einer modernen Gesellschaft berücksichtigt werden, wie z.B.

- Zulassung hoher, mehrstöckiger Gebäude,
- Verpflichtung zur Ausnutzung der baurechtlich zulässigen Gebäudehöhe, ggf. Nutzung des Grundstücks durch mehrere Gewerbetreibende auf den verschiedenen Gebäude-Etagen,
- Gebietsdurchgrünung mit Straßenbäumen und Fassadenbegrünung,
- Dachbegrünung mit ausreichend Substrat, um gute Effekte hinsichtlich Dämmung/ Kühlung/ Verdunstung zu erreichen,
- gute ÖPNV-Anbindung mit guter und schneller Anbindung des Gebiets,
- Ausbau und Anbindung einer entsprechenden Fahrradinfrastruktur (mit sicheren Abstellmöglichkeiten, Sharing-Angebote,
- gemeinsame Parkgaragen (mehrgeschossig, in Tiefgaragen oder auf dem Dach von Gebäuden mit vorhandener Nutzung) und Mobilitätspunkte,
- Infrastruktur für E-Mobilität,
- gemeinsame soziale Infrastruktur wie Kantine, Betriebskindergarten,
- Bevorzugung von Branchen, die viele Arbeitsplätze bringen gegenüber Hallenbauten mit wenig Arbeitsplätzen,
- Gemeinsame Energieerzeugung/ Nutzung (Abwärmennutzung, Kraft-Wärme-Nutzung, Photovoltaik),
- Erhaltung und Vernetzung der vorhandenen Biotop durch Integration in die Durchgrünung,
- Verwendung insektenfreundlicher, nach Bedarf geschalteter Beleuchtungskörper; vogelfreundlich gestaltete Glasfronten und
- Bewirtschaftung der Gewerbefläche/ Quartiersmanagement auch für eventuelle Folgenutzungen gleich mitdenken.

Aus den Karten der LUBW (Daten- und Kartendienst) ist hinsichtlich des Biotopverbundes Offenland festzustellen, dass die Mehrzahl der geplanten Bauungen in den Korridor der Biotopverbundflächen für mittlere Standorte hineinragen. Darauf wird zwar in den Steckbriefen eingegangen, aber in der Begründung fehlen jeweils die Hinweise zum Landesweiten Biotopverbund. Auch wenn die Biotopverbundflächen nicht zerschnitten werden, so werden sie durch die Bebauung verkleinert und randlich durch Zunahme der menschlichen Aktivitä-

ten beeinträchtigt. Neben dem reinen Flächenverlust sind hier zusätzlich langfristige, negative (kumulative) Auswirkungen auf die Artenvielfalt zu erwarten, die durch die nur partielle Betrachtung im Umweltbericht nicht genügend abgebildet werden (können). Sollte bereits eine Biotopvernetzungsplanung für die Gemeinde Keltern vorliegen, so müssen auch deren Ergebnisse in die Flächennutzungsplanung einfließen bzw. Aussagen hierzu im Landschaftsplan enthalten sein.

Eine Realisierung von Bebauung ohne einen Ausgleich der Eingriffe, wie sie u.a. im Bereich „Schloßäcker II“ (mit Anpassung) und „Schelmenäcker II“ (mit Anpassung) im beschleunigten Verfahren nach dem § 13b BauGB vorgesehen ist, lehnen wir strikt ab!

Bezüglich der einzelnen Baugebiete schließen wir uns den Aussagen und Einschätzungen der Steckbriefe (BIOPLAN Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung GbR, Stand 24.01.2022) an. Unter Berücksichtigung der in diesen Steckbriefen formulierten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich des Eingriffs sind die Wohnbaugebiete „Brühläcker“, „Bühnäcker“ und „Bühl“ (Mischbaufläche) in Ellmendingen bedingt geeignet. Hingegen sind die Wohnbauflächen „Klamm“ in Ellmendingen und „Kreuz“ in Dietlingen aus den in den Steckbriefen genannten Gründen nicht geeignet und werden von uns abgelehnt.

Auch bezüglich der geplanten Gewerbegebiete schließen wir uns den in den Steckbriefen bzw. im Umweltbericht getroffenen Aussagen an. Das Gewerbegebiet „Schützenpfad“ in Ellmendingen ist bedingt geeignet und unter Berücksichtigung der in diesen Steckbriefen formulierten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich für eine Bebauung möglich.

Hingegen werden die Gewerbebauflächen „Erweiterung Unterbruch“, „Erweiterung Dammfeld/Regelbaum“ von uns sehr kritisch gesehen und eine Umsetzung abgelehnt. Bei der geplanten Erweiterung des Dammfeldes schränkt u.E. die vorhandene, den Bereich zerschneidende 220 KV-Stromleitung die Höhe möglicher Gewerbebauten und damit eine ressourcenschonende, nachhaltige Erweiterung im direkten Anschluss an den Bestand ein.

Die Gewerbefläche „Rotenstich Erweiterung II“ erscheint bereits bebaut und die Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ befindet sich im Bau. Daher erübrigen sich Aussagen unsererseits zu diesen beiden Flächen. Auf unsere Stellungnahme v. 12.05.2021 zum Bauprojekt „Gemeinsames Feuerwehrhaus“ in Dietlingen verweisen wir in diesem Zusammenhang.

Bezüglich der Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche „Jugend- und Kulturzentrum“ haben wir keine Bedenken. Das Sondergebiet „Wohnmobil-Standplatz“ ist wegen des dort vorhandenen Gehölzbestandes und des geschützten Grünlandes (Flachlandmähwiese) nur bedingt geeignet.

Im Bereich des geplanten Sondergebiets „Fotovoltaik Arzt“ stehen zahlreiche Obstbäume, die im Falle einer Bebauung ausgeglichen werden müssen. Hier schlagen wir zur Minimierung der Eingriffe eine Agri-Photovoltaikanlage vor, damit die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann. Das Landschaftsbild wird dadurch nicht mehr beeinträchtigt als mit bodennahen Kollektorflächen.

Fehlende/ unvollständige Inhalte:

Die Entwässerung des Interkommunalen Gewerbegebietes Dammfeld ist unter Punkt 9.3.2 Abwasserbeseitigung nicht erläutert.

Die Begründung zum FNP enthält keine Maßnahmvorschläge zur Klimafolgenanpassung bezüglich Starkregenereignissen, Hitze, Trockenheit usw. Lediglich das Thema Hochwasser wurde bereits bearbeitet und wird nachrichtlich im FNP dargestellt. Es handelt sich dabei um Flächen für die Schaffung von Rückhaltevolumen.

Im Anbetracht des Klimawandels mit seinen negativen Folgen fordern wir bereits in der Flächennutzungsplanung für alle geplanten Baugebiete, dass in den späteren Bebauungsplänen

- die Nutzung von Sonnenenergie (Solarthermie, Photovoltaikanlagen) zur Pflicht gemacht wird, um den Anforderungen der CO₂-Reduzierung und der Einhaltung der Klimaschutzziele zu genügen,
- zum Nachweis der Klimaneutralität eine CO₂- Bilanz erstellt wird, in der alle Treibhausgasemissionen, die durch die Bebauungen entstehen, aufgelistet werden und der derzeitigen Nutzung gegenübergestellt werden,
- die Verwendung fossiler Energieträger zur Wärmeerzeugung nicht mehr zugelassen wird und
- alles anfallende Niederschlagswasser vollständig im Gebiet zurückgehalten und schadlos versickert wird. Der verpflichtende Bau von Zisternen für die Brauchwassernutzung und zur Bewässerung der Grünflächen sowie eine Dachbegrünung mit einer Substratmächtigkeit von mindestens 15 cm halten wir im Hinblick auf die zunehmende Trockenheit in der Vegetationsperiode für zwingend erforderlich.

Wir erwarten, dass bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans 2035 der Klimaschutz und die Klimaanpassung gegenüber den bisherigen Planungen deutlich erkennbar sind. Nach den Starkregenereignissen und Überschwemmungen im vergangenen Sommer darf es kein „Business as usual“ geben. Es genügt nicht mehr, nur das Kleinklima zu thematisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Walter
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis

Anlage: 2 (PZ-Artikel vom 30.11.2021 und vom 16.07.2022, auf Anfrage beim Sprecher des AK Pforzheim/Enzkreis erhältlich)